



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Landesuntersuchungsamt  
56068 Koblenz

Kreisverwaltungen des Landes Rheinland-Pfalz

über:  
Landesuntersuchungsamt  
56068 Koblenz

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

Vereinigung der beamteten Tierärzte Rheinland-Pfalz

Bundesverband praktizierender Tierärzte e. V.,  
Landesverband Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mulewf.rlp.de  
<http://www.mulewf.rlp.de>

12.12.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
104-85 150-3-1-1/2012-3#120 Referat 10422		Herr Dr. Hubert Große-Siestrup RP-Tier@mulewf.rlp.de	06131 16-5396 06131 16-5354

## **Neue EU-Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren; Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in Verbindung mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Deutschen Tierärzteblatt und in verschiedenen anderen Medien wurde bereits über die neuen EU-Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren berichtet.

Nachfolgend werden einige wesentliche Punkte erläutert.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken in Verbindung mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 werden Regelungen vorgegeben, die die Verbringung von Heimtieren im

1/5

### **Verkehrsanbindung**

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße. ☞ Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



privaten Reiseverkehr betreffen.

Die Verordnungen gelten ab dem 29.12.2014.

Mit diesen tierseuchenrechtlichen Regelungen soll eine Verschleppung der Tollwut innerhalb der EU sowie eine Einschleppung aus Drittländern zum Schutz der Menschen und der Tiere verhindert werden.

Die neuen Verordnungen lösen die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ab und enthalten Regelungen zur Ausstellung von Heimtierausweisen und zur Dokumentation, die den bisherigen ähnlich sind, aber auch einige neue Vorschriften.

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 ist für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen im grenzüberschreitenden privaten Reiseverkehr innerhalb der EU ein Heimtierausweis mitzuführen.

Ein Heimtierausweis darf nur von Tierärzten ausgestellt werden, die von der zuständigen Behörde (in Rheinland-Pfalz das zuständige Veterinäramt) dazu ermächtigt worden sind (sog. „ermächtigte Tierärzte“).

Die Blankoheimtierausweise (Ausweisvordrucke) werden von bestimmten, dafür autorisierten drucklegenden Firmen hergestellt und an ermächtigte Tierärzte ausgegeben. Der Heimtierausweis trägt eine Seriennummer.

#### Verpflichtung zur Dokumentation durch ermächtigte Tierärzte:

Die ermächtigten Tierärzte dürfen Heimtierausweise ausstellen.

Dabei sind die erforderlichen Angaben (Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013) einzutragen:

- Identität des Heimtieres (Name, Art, Rasse, Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum nach Angaben des Tierhalters und etwaige Auffälligkeiten oder besonderen Merkmale);
- Kennzeichnung (i. d. Regel Codenummer des Mikrochip-Transponders (oder in seltenen „Altfällen“ Tätowierung) und Lokalisation am Tier, Zeitpunkt der Anbringung oder Ablesung;
- Name, Kontaktinformationen und Unterschrift des Tierhalters;



- Angaben über die Tollwutimpfung;
- Name, Kontaktinformationen und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes;
- ggf. weitere Angaben.

Der Heimtierausweis trägt eine Seriennummer.

Wenn die erforderlichen Informationen zur Kennzeichnung in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

Gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 hat der ermächtigte Tierarzt, der den Ausweis ausstellt, die erforderlichen Angaben zur Kennzeichnung des Tieres, Name und Kontaktinformationen des Tierhalters sowie die Ausweisseriennummer zu dokumentieren. Er hat diese Angaben für einen von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Mindestzeitraum aufzubewahren, der allerdings drei Jahre nicht unterschreitet.

Verpflichtung für die zuständigen Behörden, sicherzustellen, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden:

Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 haben die zuständigen Behörden sicherzustellen, dass Blankoausweise (Ausweisvordrucke) nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und dass der Name und die Kontaktdaten dieser Tierärzte in Verbindung mit der Seriennummer des Ausweises registriert werden.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben hat das Ministerium für den ländlichen Raum des Landes Baden-Württemberg mit der dortigen Landestierärztekammer ein Konzept entwickelt, gemäß dem die bestehende HIT-Datenbank erweitert werden soll und in dieser Daten bezüglich der drucklegenden Firmen, der ausgegebenen Blankoausweise und der empfangenden ermächtigten Tierärzte erfasst werden sollen.

Diese Datenbank soll den zuständigen Behörden dazu dienen, entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 23 der Verordnung sicherzustellen, dass Blankoausweise



nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und dass Namen und Kontaktdaten dieser Tierärzte in Verbindung mit der Seriennummer des Ausweises registriert werden.

Das Konzept aus Baden-Württemberg und dessen Umsetzung wurden auf Ebene der Bundesländer diskutiert und modifiziert. Eine praktikable Endfassung, die einer rechtlichen Prüfung durch das BMEL standhält, ist noch nicht vorhanden.

Ab dem 29.12.2014 nur noch „neue“ Blankoheimtierausweise (Ausweisvordrucke):

Der Heimtierausweis muss ab dem 29.12.2014 gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 dem in Anhang III dieser Verordnung festgelegten Muster entsprechen. Daher dürfen ab dem 29.12.2014 nur noch die „neuen“ Blankoheimtierausweise (Ausweisvordrucke) verwendet werden!

Die „alten“ Blankoheimtierausweise (Ausweisvordrucke) nach dem Muster gemäß Entscheidung 2003/803/EG dürfen ab dem 29.12.2014 nicht mehr für die Ausstellung von Heimtierausweisen verwendet werden!

Gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 bleiben Heimtierausweise, die vor dem 29.12.2014 unter Verwendung „alter“ Blankoheimtierausweise ausgestellt worden sind, weiterhin gültig.

Die „neuen“ Blankoheimtierausweise (Ausweisvordrucke) gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 sind bereits bei den drucklegenden Firmen erhältlich und dürfen bereits jetzt (!) (vor dem 29.12.2014) für die Ausstellung von Heimtierausweisen benutzt werden.

Um Rückstände der bald nicht mehr verwendbaren „alten“ Blankoheimtierausweise zu vermeiden, wird den ermächtigten Tierärzten empfohlen, nur noch „neue“ Blankoheimtierausweise von den drucklegenden Firmen zu beziehen.



Eine Liste der drucklegenden Firmen befindet sich auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft:

[http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/ArtgerechteTierhaltung/HausUndZootiere/Heimtiere/HeimtierausweisBezugquellen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/ArtgerechteTierhaltung/HausUndZootiere/Heimtiere/HeimtierausweisBezugquellen.pdf?__blob=publicationFile)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Hubert Große-Siestrup

**Anlagen:**

- **Verordnung (EU) Nr. 576/2013**
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 sowie eine Berichtigung**